

Ihrer Beschaffenheit oder Lage den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen. Es können Auflagen gemacht werden zum Schutze der Gäste, Arbeiter und Angestellten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit. Weibliche Arbeitnehmer dürfen nur gegen festen ausreichenden Barlohn beschäftigt werden. Tariflöhne gelten als ausreichend.

• Berlin, den 27. August 1945.

I
Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
Rechtsabt.
I. A.: Dessau

Anlage 2

Aufgaben

der. vorläufigen Treuhänder für Gewerbebetriebe

I. Rechte des vorläufigen Treuhänders

Für die Dauer der Treuhandschaft ruhen die Befugnisse des Betriebsinhabers. Der vorläufige Treuhänder ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Handlungen ermächtigt, die der Betrieb des Unternehmens mit sich bringt.

Der Treuhänder bedarf der vorherigen Ermächtigung des Magistrats der Stadt Berlin zur

1. Änderung von Firma, Gegenstand und Rechtsform des Unternehmens,
2. Bestellung oder Abberufung von Handlungsbevollmächtigten oder Prokuristen,
3. ganzen oder teilweisen Veräußerung, Liquidation oder Stilllegung des Betriebes,
4. Veräußerung, Sicherungsübereignung oder Belastung von Grundstücken, Sicherungsübereignung oder Verpfändung sonstiger Vermögenswerte des Unternehmens,
5. Veräußerung von Materialien oder Warenvorräten außerhalb des normalen Geschäftsumfanges,
6. Errichtung eines neuen Unternehmens oder kapitalmäßigen Beteiligung bei anderen Unternehmen mit Mitteln des treuhänderisch verwalteten Betriebes,
7. Aufnahme von Krediten,
8. Einleitung eigener geschäftlicher Beziehungen zu den Betriebsinhabern.

II. Pflichten des vorläufigen Treuhänders

Der Treuhänder ist verpflichtet, seine Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen. Er hat die treuhänderische Führung des Unternehmens persönlich vorzunehmen. Zur Bestellung eines Vertreters bedarf der Treuhänder der vorherigen Ermächtigung des Magistrats der Stadt Berlin.

Dem Betriebsinhaber und dem Magistrat der Stadt Berlin ist der Treuhänder für jeden aus der Verletzung seiner Pflichten entstehenden Schaden verantwortlich.

Der Treuhänder untersteht der Aufsicht des Magistrats der Stadt Berlin. Er ist verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Berlin jederzeit alle im Zusammenhang mit seiner Treuhandschaft stehenden Auskünfte zu erteilen, zur Durchführung von Prüfungen Bücher und Unterlagen des Unternehmens vorzulegen und dem Beauftragten des Magistrats der Stadt Berlin das Betreten der Betriebsräume zu gestatten.

Bei der Übernahme des Unternehmens hat der Treuhänder dem Betriebsinhaber oder seinem Vertreter eine Abschrift der Bestellung gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Verweigert der Betriebsinhaber die Empfangsbestätigung, so hat der Treuhänder dem Magistrat der Stadt Berlin unter Rückübermittlung der Abschrift der Bestellung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Nach der Einsetzung hat der Treuhänder — nach Möglichkeit in Anwesenheit des Betriebsinhabers oder seines gesetzlichen Vertreters — ein Verzeichnis der vorhandenen Vermögenswerte (insbesondere Geschäftseinrichtungen und etwaiger Warenbestand) sowie eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Vermögensaufstellung und Eröffnungsbilanz sind dem Magistrat der Stadt Berlin in doppelter Ausfertigung zusammen mit der Empfangsbestätigung des Betriebsinhabers über die Treuhänderbestellung einzureichen. Je eine Ausfertigung der Vermögensaufstellung und Eröffnungsbilanz erhalten der Betriebsinhaber oder sein gesetzlicher Vertreter und der Magistrat der Stadt Berlin.

Der Treuhänder hat im Abstand von jeweils drei Monaten dem Magistrat der Stadt Berlin einen Bericht über seine Tätigkeit in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Sind bei der Übernahme des Betriebes weder eine Geschäftseinrichtung noch ein Lagerbestand vorhanden, so hat der Treuhänder dies unverzüglich dem Magistrat der Stadt Berlin mitzuteilen.

Der Treuhänder hat vorhandenes Inventar pfleglich zu behandeln. Materialien, die außerhalb des Ortes des Geschäftssitzes des Unternehmens lagern, sind von dem Treuhänder in der geeigneten Weise für das Unternehmen sicherzustellen.

Der Treuhänder hat jede Maßnahme zu unterlassen, die geeignet ist, die bisherigen Inhaberverhältnisse im Unternehmen zu verschleiern.

EU. Entgelt des Treuhänders

Die Vergütung des Treuhänders und der Ersatz seiner Auslagen werden durch den Magistrat der Stadt Berlin festgesetzt.

IV. Kosten der Treuhandschaft

Die Kosten der Treuhandschaft und ihrer Überprüfung trägt das Unternehmen.

Berlin, den 30. August 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
Rechtsabt.
I. A.: Dessau